

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der ARS - Abriß, Recycling- u. Sanierungsgesellschaft mbH

§ 1 Vertragsabschluss

Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Firma ARS - Abriß, Recycling- u. Sanierungsgesellschaft mbH (nachstehend Unternehmen genannt) geschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der schriftlichen und oder mündlichen Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Bestellungen müssen am Vortag der Leistung bis spätestens 15.00 Uhr beim Unternehmen vorliegen. Spätere Aufträge werden nur im Rahmen der Möglichkeiten abgewickelt und schließen von vornherein jegliche Regressansprüche aus. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Angebote sind stets frei beleibend und nur gültig, bis zum 30. Tag nach dem Ausstellungsdatum. Sie sind ungültig, wenn im Geltungs- bzw. Leistungszeitraum allgemein oder gesetzlich vorgeschriebene Preiserhöhungen stattfinden, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat. In diesem Falle ist das Unternehmen berechtigt, die Preiserhöhung an den Auftraggeber weiterzureichen.

§ 2 Vertragsgegenstand/Eigentums klauseln

Der Vertrag umfasst die Bereitstellung eines Containers oder mehrerer Container und/oder Fahrzeuge zur Aufnahme von Abfällen sowie die Miete der/des Containers durch den Auftraggeber für eine Standzeit von mehr als 30 Tagen und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Unternehmer zu einer vereinbarten oder vom Unternehmer bestimmten Abfallanlage. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Unternehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht der Unternehmer nicht zu befolgen.

Bis zur endgültigen Entsorgung und/oder Verwertung verbleibt das Eigentum an den durch den Unternehmer übernommenen Abfällen beim Auftraggeber. Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.

Angaben des Unternehmers über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

§ 3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers oder Materials sind für den Unternehmer nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen den Unternehmer. Der Unternehmer wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung so termingerecht wie möglich durchführen. Nicht zu vertretende Umstände, die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, berechtigen das Unternehmen dazu, die Leistung/Restleistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat das Unternehmen z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, von politischen oder wirtschaftlichen Verhältnissen bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und sonstige Ereignisse, die den Rechtskreis des Unternehmens nicht berühren.

§ 4 Zufahrten und Aufstellplatz/Leerfahrten

Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz sowie ggf. für die erforderliche Genehmigung des Grundstückseigentümers zu sorgen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit den erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW geeignet ist. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Unternehmers, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber verpflichtet sich insoweit, den Unternehmer von Regressansprüchen Dritter frei zu halten. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten oder Aufstellplätze haftet der Auftraggeber. Bei Abholung der Container hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der/die Container frei zugänglich ist/sind.

§ 5 Sicherung des Containers

Der Unternehmer stellt einen entsprechend den Verlautbarungen des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Notwendige behördliche Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber einzuholen, es sei denn, dass Unternehmen verfügt über eine entsprechende Genehmigung. Sofern der Auftraggeber zur Aufstellung des Containers Weisungen erteilt, hat er, sofern hieraus Dritten Schaden entsteht, den Unternehmer freizustellen.

§ 6 Beladung der Container und ggf. LKW

In die Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Unternehmers verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der Unternehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Auftraggeber dem Unternehmer zu ersetzen. Nur mit Zustimmung des Unternehmers dürfen gefährliche Abfälle in den Container eingefüllt werden. Als solche Abfälle gelten die im Abfallwirtschaftsgesetz bzw. der Bestimmungsverordnung für Abfälle aufgelisteten Gruppen. Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Beladungsvorschriften dem Unternehmer entstehen, haftet der Auftraggeber. Die Container dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes des jeweiligen Entsorgungsfahrzeuges beladen werden. Für Kosten und Schäden, die aus der Überladung oder unsachgemäßen Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 7 Mindestabrechnung/Übernahme und Feststellung der Abfallmenge

Mit Ausnahme von Bauschutt und Grünabfall wird die Füllmenge der Container mittels Wiegen durch die Mitarbeiter des Unternehmens bzw. bei Direktentsorgung durch den jeweiligen Entsorger festgestellt. Diese wird der Berechnung zugrunde gelegt und ist für den Auftraggeber bindend. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei der Bestellung haftet der Auftraggeber. Berechnet wird die tatsächlich entsorgte Abfallart.

Bauschutt und Grünabfall werden nach Kubikmeter (m³) abgerechnet. Für nur teilweise befüllte Container gilt folgende Mindestabrechnung:

mindestens 0,5 m³ Inhalt für 1,5 m³-Container,
mindestens 1,0 m³ Inhalt für 1,5 m³-Container,
mindestens 2,0 m³ Inhalt für 4 m³-Container,
mindestens 3,0 m³ Inhalt für 5,5 m³-Container,
mindestens 4,0 m³ Inhalt für 7 m³-Container,
mindestens 6,0 m³ Inhalt für 10 m³-Container.

§ 9 Schadenersatz/Haftung/Verjährung

Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber auch, wenn ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder wenn die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.

Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung der Container oder Abfälle, haftet der Unternehmer nur, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim Unternehmer schriftlich angezeigt wird. Soweit die Haftung des Unternehmers durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen das Personal des Unternehmers.

Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren nach einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig aus welcher Rechtsgrundlage der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

§ 10 Entgelte

Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Wartezeiten hat der Auftraggeber eine Entschädigung in Höhe von 50 % der jeweiligen Abfuhrkosten zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

Soweit über die Mietdauer keine andere Vereinbarung getroffen ist, beträgt die mietfreie Bereitstellung bei allen Containern 14 Kalendertage. Ab dem 15. Nutzungstag wird eine Tagesgebühr von 0,80 EUR netto je angefangenen Kalendertag fällig. Gebühren und Kosten die über die eigentlichen Entsorgungskosten hinausgehen, die an der Abdestelle (z. B. Deponie-, Sortier-, Verwertungskosten oder dergleichen) oder bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und Erlaubnisse (vgl. § 9) entstehen, sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Entgelte sind, sofern nicht anders angeboten Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

Das Unternehmen ist berechtigt, nach eigenem Ermessen vom Auftraggeber einen Vorschuss in Höhe von EUR 100,00 brutto je Container zu verlangen. Dieser ist spätestens bei Containerstellung fällig. Leistet der Auftraggeber den angeforderten Vorschuss nicht, ist das Unternehmen berechtigt, die Leistung zu verweigern bzw. vom Vertrag zurückzutreten und etwaige Regressansprüche zu verlangen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

Rechnungen des Unternehmers sind spätestens bis zum 14 Kalendertag ab Rechnungsdatum, ohne Abzug zu zahlen, sofern an der Rechnung nichts anderes vereinbart worden ist. Reklamationen zur Rechnung müssen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum geltend gemacht werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung.

Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 20 Tage nach Zugang der Rechnung.

Mit der Vergütung des Unternehmers aus den Aufträgen darf der Auftraggeber nur Aufrechnen mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistung ist der jeweilige vom Auftraggeber benannte Standort des zu befüllenden Containers oder bei Selbstanlieferungen der Betriebshof des Unternehmers.

Gerichtsstand ist Görlitz.

§ 13 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.